

Stephan Breidenbach

Landkarten des Rechts – von den Chancen industrieller Rechtsdienstleistungen

Inhaltsübersicht

I. Heute und Morgen: Anwaltsarbeit im Sozialrecht	IV. Methoden von Gestern und Heute
II. Heute und Morgen: Vertragsgestaltung in der Musikbranche	V. Methoden von Morgen
III. Zwischen Heute und Morgen	VI. Ausblick

I. Heute und Morgen: Anwaltsarbeit im Sozialrecht

Herr K. hat einen neuen Bescheid von der Bundesagentur für Arbeit erhalten und sucht empört einen der wenigen Anwälte auf, die im Rechtsgebiet – Arbeitslosengeld – überhaupt beraten und dabei von bloßer Beratungs- und Prozesskostenhilfe leben. Die Entscheidung der Behörde über das Arbeitslosengeld II ist aus Sicht von Herrn K. nicht in Ordnung. Sie sieht massive Kürzungen vor, weil er angeblich in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ mit seiner Mitbewohnerin lebe, die mit ihm als Untermieterin die kleine Wohnung teilt.

Statt nun aber zentimeterdicke Gesetzestexte zu wälzen, nutzt der Anwalt eine Software, die wesentliche Teile des Sozialgesetzbuchs, insbesondere eben auch die Problematik der Bedarfsgemeinschaft, *visualisiert*.

Ausgehend vom gewünschten Ziel seines Mandanten – der Anspruch auf Arbeitslosengeld II – werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieses Anspruchs, deren Voraussetzungen und Unter-Voraussetzungen exakt wie in einer klassisch juristischen Prüfung auf dem Bildschirm oder mit Hilfe einer Großbildprojektion vor den Augen Herrn Ks. und seines Anwalts in einer Regel-Landkarte aufgefächert. Diese Landkarte sieht aus wie ein Entscheidungsbaum. Der Unterschied zum klassischen Entscheidungsbaum liegt aber darin, dass das Ergebnis am Anfang steht – in Form einer zu prüfenden Frage. Besteht ein Anspruch auf ALG II?

Der Anwalt wandert nun gemeinsam mit seinem Mandanten Herrn K. durch diese Regel-Landkarte. Durch die Visualisierung kann der Mandant dem rechtlichen Prüfungsgang immer folgen. Er prüft die einzelnen Tatbestandsmerkmale, gelangt schnell zu der entscheidenden Frage der Bedarfsgemeinschaft und damit zu einem komplizierten, von der Rechtsprechung ständig weiter entwickelten Geflecht von Regeln. Mit den Farben grün und rot für Ja und Nein werden die Prüfungsergebnisse direkt in der Regel-Landkarte festgehalten. Nach ca. fünf Minuten hat er ein Ergebnis. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt

– unterstellt, die Angaben des Mandanten sind richtig – nicht vor. Der Bescheid ist fehlerhaft. Dann ruft der Anwalt ein Dokument auf – den Widerspruch gegen den Bescheid. Er wurde entlang der mit Farben festgehaltenen Prüfungsergebnisse semi-automatisch erzeugt. Semi-automatisch, weil schließlich der Anwalt mit seinem juristischen Verstand die Prüfung vorgenommen hat und automatisiert, weil der Widerspruch aus Textbausteinen entlang des gewählten Prüfungsweges automatisch zusammengesetzt wurde. An zwei Stellen ergänzt der Anwalt noch jeweils zwei Sätze zum Sachverhalt. Dann ist der Widerspruch versandfertig – ein präzises juristisches Schreiben in einem komplizierten Rechtsgebiet auf hohem Niveau.

II. Heute und Morgen: Vertragsgestaltung in der Musikbranche

Mika betreibt ein kleines Hip-Hop-Musiklabel. Sie möchte einen vielversprechenden neuen Künstler unter Vertrag nehmen. Per Email hat sie sich mit ihrem Hausanwalt zu einem Skype-Telefonat über das Internet verabredet. Mit Hilfe einer Fernwartungssoftware wie z. B. „Teamviewer“ sieht sie gleichzeitig auf ihrem Bildschirm eine Anwendung, mit der ihr Anwalt auf seinem Rechner arbeitet, einen „Vertragsgenerator“. In einer baumartigen Struktur sind zu jedem Regelungspunkt eines Künstlervertrages eine Vielzahl von denkbaren Regelungsalternativen in einer intuitiv nachvollziehbaren Form durchstrukturiert. Aufgrund von Mikas ersten Angaben wählt der Anwalt eine von 10 Grundvarianten des Künstlervertrags aus. Sie sieht nun auf ihrem Rechner, welche Regelung für den jeweiligen Regelungspunkt gewählt wurde, als Baum mit grünen Farbmarkierungen für die im Vertrag enthaltenen Regelungsvarianten und als Text auf der rechten Seite. Gleichzeitig sieht sie, welche Regelungsvarianten noch in Betracht kommen – die vielen nicht gewählten Alternativen im Baum auf der linken Seite. Ihr Anwalt geht mit ihr den Vertrag durch, vor allem an den Stellen, an denen sie Fragen oder besondere Interessen hat.

An zwei Stellen sehen beide, dass wegen einer oben gewählten Regelungsvariante hier weiterer Regelungsbedarf besteht bzw. eine bestimmte Regelung nicht mehr möglich ist. Gemeinsam wählen sie aus der im Baum enthaltenen Regelungsbibliothek die besser passende Regelung aus und verändern und individualisieren so die Grundvariante des Künstlervertrages. Nach 15 Minuten haben sie den Vertrag durchgestaltet. Mika erhält ihn im gleichen Moment per Email. In einem kurzen Telefonat eine halbe Stunde später bittet sie noch um eine Ergänzung zu den Nutzungsrechten im Internet. Der nun endgültig fertig gestellte Vertrag geht ihr sofort wieder per Email zu.

III. Zwischen Heute und Morgen

Beide Szenarien sind keine Zukunftsmusik, sondern heute schon Realität. In einem Pilotprojekt konnten etwa 85 % der Fälle im Bereich Arbeitslosengeld II in der beschriebenen Form bearbeitet werden. Der Künstlervertragsgenerator ist in einer Pilotkanzlei im Einsatz und wird ständig ausgebaut und verfeinert. Um einen individuellen, interessengerechten Vertrag zu erstellen, werden im

Schnitt etwa 10 Minuten benötigt – unter Mitwirkung des Mandanten. Beides sind *industrielle Rechtsdienstleistungen* – industriell im Sinne einer Standardisierung auf hohem Niveau.

IV. Methoden von Gestern und Heute

Mit Vorlagen und Masken zu arbeiten, ist nicht neu. Formulare, Diktat- und Vertragsmusterhandbücher gibt es in praktisch allen Rechtsgebieten. Das „Text- und Diktathandbuch Mietrecht“ von Hinz/Junker/v. Rechenberg/Sternel¹ enthält auf 950 Seiten Schreiben, Klagen und Klageerwiderungen zu allen Facetten des Mietrechts, beispielsweise die „Klage des Mieters von Gewerberaum auf Erfüllung von Konkurrenzschutz durch den Vermieter“ etc. Vertragsformularbücher enthalten nicht nur Musterverträge als Ganzes, sondern auch Varianten zu einzelnen Klauseln. Die Vorteile liegen auf der Hand: Arbeitersparnis durch rechtssicher formulierte Texte für Standardsituationen.

Natürlich greifen Anwälte auch auf eigene Texte zurück. Häufig lautet die Überlegung, dass man das schon einmal in der Akte geschrieben hat.

Auch das Wissensmanagement in großen Kanzleien – mittlerweile mit eigenen Knowledge Experts – erfasst in aller Regel ganze Verträge. Die Anwälte finden zwar hier z.B. schon unterschiedliche Geschäftsführerverträge in der Datenbank, die zu den jeweiligen Regelungsgegenständen dann auch häufig Varianten enthalten. In welchem Verhältnis die Varianten aber zueinander stehen und wann welche Variante passt, muss man noch selbst ermitteln. Wissensmanagement findet nicht auf Klausel Ebene, sondern auf Vertragstyp-Ebene statt.

Notare dagegen verfügen häufig über anspruchsvolle Systeme zur Verwaltung von Klauselvarianten. Darüber hinaus gibt es Gerichte, gerade im Ausländerrecht, die ebenfalls mit einer Vielzahl von Textbausteinen arbeiten.

Als Verbraucher kann man sich aus dem Internet vorformulierte Schreiben und Verträge mit der Möglichkeit, einige Varianten im Text zu wählen, für einige Euro herunterladen (z. B. www.janolaw.de). Häufig genügt das.

Im Ergebnis helfen vorgefertigte Texte, die u.U. einige wenige Varianten enthalten, bereits heute dem Rechtsanwender oder sogar dem juristischen Laien. Sie sind die Vorläufer dieser beginnenden Industrialisierung.

Selbst Standardsituationen enthalten jedoch bei genauerem Hinsehen meist eine kaum überschaubare Zahl möglicher Varianten. ALG II beispielsweise ist ein kompliziertes Rechtsgebiet, bei dem ständig neue Verwaltungsregelungen und Rechtsprechung zu berücksichtigen gilt. Das Dickicht möglicher Regelungen bei Verträgen ist sehr viel größer, als es wenige Varianten in einem Vertragshandbuch jemals abdecken könnten. Allein über die Möglichkeiten der Gewinnverteilung bei der GmbH lässt sich ein umfangreiches Buch schreiben.

¹ Hinz/Junker/von Rechenberg/Sternel, Text und Diktathandbuch Mietrecht, 3. vollständig überarbeitete Auflage 2004.

Für die Beteiligten gibt es zwei grundsätzliche Möglichkeiten. Entweder sie verwenden den Mustertext oder Mustervertrag in einer Situation, in der sie nur bedingt – oder womöglich gar nicht – passen oder sie verändern sie situationsgerecht. Dann sind sie jedoch auf ihre Erfahrung, das intensive Kommentarstudium oder Nachfragen bei Kollegen angewiesen. Klassisches Handwerk also, keine „industrielle Fertigung“.

Zwar ist der Begriff „Industrie“ im Zusammenhang mit rechtsberatender und -gestaltender Tätigkeit geradezu ein Sakrileg, drückt aber eigentlich etwas sehr Positives aus: Standardisierung auf hohem Niveau.

„Die **Industrie** (lat. *industria*: Betriebsamkeit, Fleiß) bezeichnet den Teil der Wirtschaft, der gekennzeichnet ist durch die Produktion und Weiterverarbeitung von materiellen Gütern oder Waren in Fabriken und Anlagen, verbunden mit einem hohen Grad an Mechanisierung und Automatisierung – im Gegensatz zur handwerklichen Produktionsform.“²

Nehmen wir ein Beispiel aus dem täglichen Leben: Sie kaufen Schuhe, vermutlich im Laden. Schuhe sind Industrieprodukte, standardisiert und zugleich auf hohem Niveau. Sie wissen, dass die handgefertigten Schuhe von einem guten Schuhmacher noch besser sind. Aber Ihnen reicht der von der Industrie gebotene Qualitätsstandard. Er ist auch deutlich preiswerter als das handgefertigte Luxus-Produkt.

Natürlich ist das Bild schief. Rechtsdienstleistungen sind individuelle Beratungsarbeit mit sehr viel Verantwortung und keine Schuhe. Aber müssen Juristen aus diesem Grund immer mit der Hand „fertigen“? In jedem Schriftsatz finden sich im rechtlichen Teil Erwägungen, die schon hunderte Male so oder so ähnlich diktiert wurden. Immer wieder neu. Die Strickmuster der vorgefertigten Texte aus den Formularbüchern sind dagegen häufig zu grob. Sie müssen angepasst werden. Also keine Industrialisierung?!

Im folgenden Teil wird am Beispiel der beiden skizzierten Pilotprojekte gezeigt, dass Industrialisierung Sinn ergeben kann.

V. Methoden von Morgen

Beide oben beschriebenen Situationen, also die Herstellung eines Schriftsatzes für einen rechtlich wirksamen Einspruch gegen einen behördlichen Bescheid und die Gestaltung eines Künstlervertrages, haben etwas gemeinsam. Es geht um die Produktion von Texten entlang von auf den Einzelfall angewendeten Regeln. Bei dem Schriftsatz leuchtet das unmittelbar ein. Hier wird nach den von Gesetz, Verwaltungsprozessen und Rechtsprechung gestalteten Regeln ein Anspruch geprüft. Werden Verträge gestaltet, liegen jedoch gleichermaßen Regeln zugrunde. Sie bilden einen Rahmen und legen Mindestanforderungen fest. Die Rechtsprechung hat häufig den Gestaltungsbereich bereits durch eigene

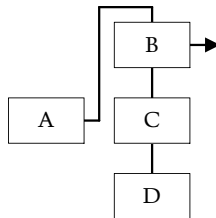
2 Von: <http://de.wikipedia.org/wiki/Industrie> (Stand: 9.10.2008).

detaillierte Vorgaben eingeschränkt. Insgesamt ist der Gestaltungsrahmen jedoch größer.

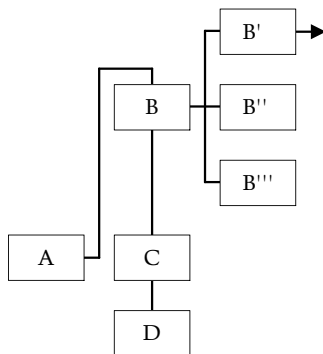
Im Folgenden wird das Vorgehen in einem der Beispielfälle – Erstellung eines Schriftsatzes – skizziert.

1. Auch im juristischen Bereich gilt: *Wissen ist Information im Handlungszusammenhang*. Der Handlungszusammenhang in unserer Ausgangssituation ist die Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II.
2. Selbst wenn es sich um ein kompliziertes Rechtsgebiet handelt, lässt sich diese Prüfung mit zumindest einem großen Teil der Regelungsdetails *visualisieren*³. Ein abstraktes Beispiel zeigt die *Visualisierungssprache*:

Ein Anspruch (A) hat drei Voraussetzungen: B, C und D.

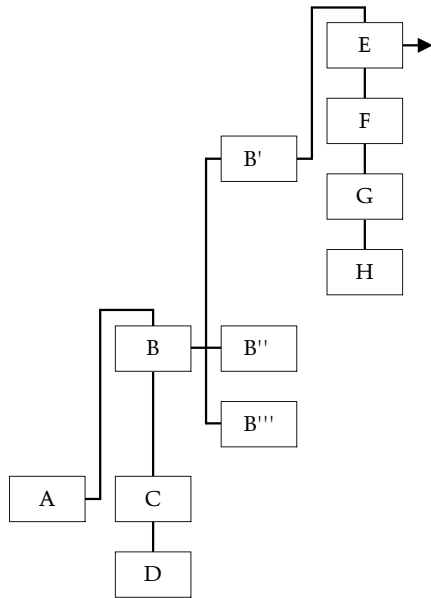


Für B wiederum gibt es drei Möglichkeiten, B', B'', B'''

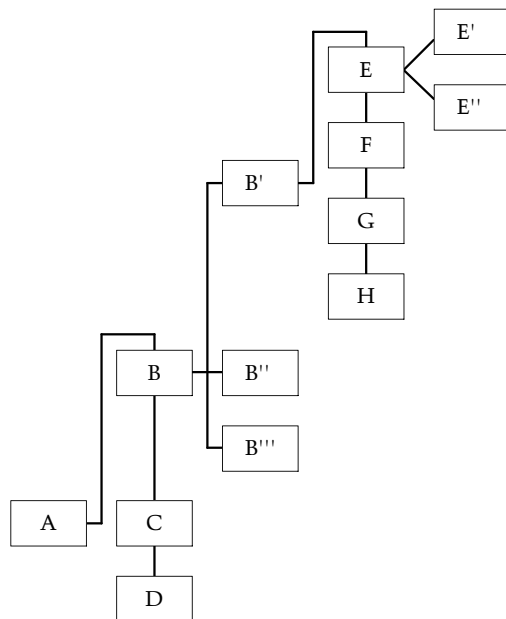


³ Zur Visualisierung von Recht mit „*KnowledgeTools*“ und den daraus entstandenen Möglichkeiten vgl. *Breidenbach* in: *Bachmann/Breidenbach/Coester-Waltjen/Heß/Nelle/Wolf* (Hrsg.): *Grenzüberschreitungen. Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit*, Festschrift für Professor Schlosser zum 70. Geburtstag, S. 83 ff.

B' hat vier Voraussetzungen E, F, G und H



Für E gibt es zwei sich ausschließende Möglichkeiten: E' und E''



Mit diesen drei einfachen Bestandteilen – der Und-Verbindung (kumulativ), der Oder-Verbindung (alternativ) und der exklusiven Oder-Verbindung (exklusiv-alternativ) – entfaltet sich die Visualisierung von links nach rechts und bildet einen Prüfungsweg in die Tiefe und Details des Regelungsgeflechts.

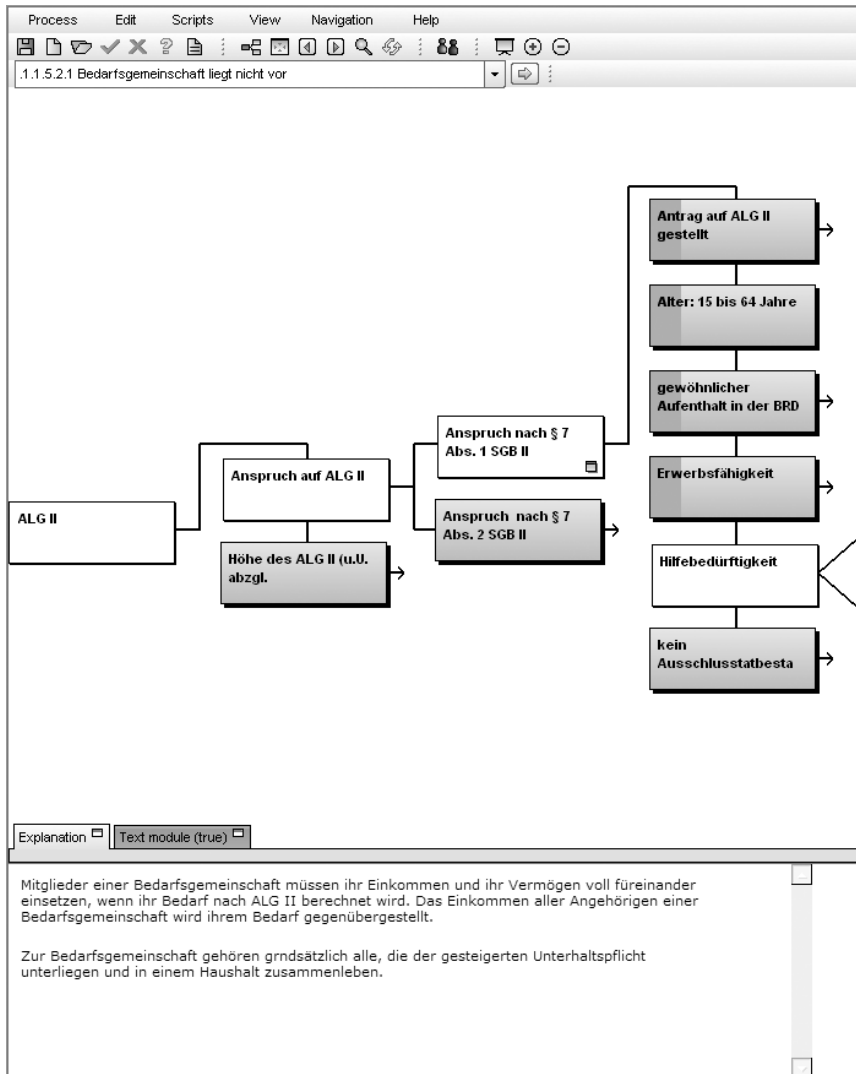
3. Prüfungsergebnisse werden mit *grün* (ja) und *rot* (nein) festgehalten⁴.
4. Jeder Prüfungspunkt der visuellen Oberfläche ist mit Textbausteinen verknüpft, die sich entlang der Prüfung zu einem Dokument aggregieren. Ein Beispiel im Rahmen der Prüfung, dass keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, ist der erste Punkt, ob eine „*eheähnliche Gemeinschaft*“ vorliegt:

In unserem geschilderten Beispiel eines Anspruchs auf ALG II muss der Anwalt das negative Tatbestandsmerkmal „keine Bedarfsgemeinschaft“ prüfen⁵. Lebt der Antragsteller nicht allein, sondern mit einem Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft, ist als erster (Unter-)Prüfungspunkt die Frage zu beantworten, ob – wiederum als negatives Tatbestandsmerkmal formuliert – „keine eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt. Wird dieser Punkt bejaht – durch Markierung mit nein – ist er mit folgendem Textbaustein verbunden:

„(...) die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Nur wenn sich die Partner der Gemeinschaft so sehr miteinander verbunden fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vergleichbar (vgl. Valgolio in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, Stand November 2004, K § 7 Rn. 9; Peters in: Estelmann, Kommentar zum SGB II, Stand: Februar 2005, § 7 Rn. 20–22). Der Kläger lebt hier weder lange mit Frau Hoffmann zusammen, noch besteht eine innere Bindung oder eine gemeinsame Haushaltsführung. Frau Hoffmann erbringt keine Leistungen oder eine sonstige Unterstützung für den Kläger. Es handelt sich lediglich um reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es lassen sich keine stichhaltigen Hinweise darauf finden, dass die Partnerschaft so eng ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.“⁶

5. Werden die weiteren Unterpunkte – „getrennter Haushalt“ und „keine Leistungserbringung durch Mitbewohner“ – ebenfalls bejaht, ist der Ausgangspunkt unseres Ausschnittes aus der Gesamtprüfung ebenfalls bejaht. Die Farbe grün wird – automatisch – als Prüfungsergebnis am Oberpunkt festgehalten.
6. Während der weiteren Prüfung greift der Anwalt auf „Notizen“ zurück, die er an verschiedenen Punkten angehängt hat. An einem Prüfungspunkt ist durch ein Icon sichtbar, dass hier ein Beitrag im Forum eingestellt wurde. Ein anderer Nutzer im Intranet oder Internet hat einen kurzen Hinweis auf ein neues Urteil hinterlassen und die Datei mit dem Urteilstext und der markierten, für diesen Punkt wesentlichen Stelle des Urteils, verlinkt.

4 Beispiele für eine einfache Fallprüfung – mit Video – finden sich auf www.juraTV.org.
5 Screenshots zu dem folgenden Beispiel finden sich unter www.knowledgetools.de/download/arbeitslosengeld2.pdf.
6 Text entnommen: Pilotprojekt, Stand Juli 2007.



Industrielle Rechtsdienstleistungen

```

graph TD
    A[lebt mit anderen in Bedarfsgemeinschaft] --> B[Bedarfsgemeinschaft liegt nicht vor]
    C[lebt nicht mit and. in Bedarfsgemeinschaft] --> B
    B --> D[kein zu berücksichtigendes Einkommen]
    D --> E[kein Vermögen nach § 12 SGB II]
    E --> F[keine Aufnahme einer zumutbaren]
    F --> G[Bedarf zur Hilfe zum Lebensunterhalt]
    
```

Document Unnamed arbeitslosengeld2 1

Calculation

Der Antragsteller lebt nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Es besteht lediglich eine Wohngemeinschaft, die kein Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 SGB II darstellt. Das Kriterium für eine Bedarfsgemeinschaft ist ausschließlich die gesteigerte Unterhaltspflicht.

Nach § 9 Abs.2 Satz 1 SGB II ist bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit eines Antragstellers auch das Einkommen eines Partners zu berücksichtigen, soweit eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Eine eheähnliche Gemeinschaft wird dann vermutet, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen. Dazu gehören nach gefestigter Rechtsprechung Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen und ggf. gemeinsame Kinder. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es besteht keine gemeinsame Haushaltsführung.

Es besteht keine Wohngemeinschaft. Der Antragsteller wohnt nicht mit seinem Partner zusammen.

Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt nur vor, "wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft)". Es besteht vorliegend keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3a SGB II liegen nicht vor. Der Antragsteller versorgt mit seinem Partner weder Kinder noch Angehörige im Haushalt, noch leben sie länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammen. Sie sind auch nicht befugt, über Einkommen und Vermögen des Anderen zu verfügen. Wenn die verlangte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nicht existiert, sind Mann und Frau auch dann keine

7. Der Textbaustein zur eheähnlichen Gemeinschaft ist entlang des mit Farben festgehaltenen Prüfungsweges Bestandteil eines Widerspruchs oder einer Klage geworden. Am Ende der auf der visuellen Oberfläche vorgenommenen Prüfung wird das so erstellte Dokument aufgerufen.
8. Dieser „industrielle Entwurf“ – das (Vor-)Produkt wird nun feinbearbeitet. Insbesondere werden u. U. noch einige Sätze zum Sachverhalt hinzugefügt. Einige Individualisierungen der Textbausteine – z. B. Namen und Adressen – wurden bereits vorher über Eingabemasken vorgenommen.
9. Das Ergebnis ist ein mit Hilfe fein granulierter Bausteine erstellter Text, die Klageschrift. Sie ist durch die Verwendung der Bausteine weitgehend standardisiert. Das juristische Niveau des Textes ist hoch. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem neuesten Stand eingearbeitet. Zum Teil stammen die Bausteine aus präzisen Gerichtsentscheidungen zu bestimmten Fragestellungen.
10. 80–85 % der Fälle lassen sich in einem so erschlossenen Rechtsgebiet nach den Erfahrungen der Pilotprojekte auf diese Weise bearbeiten. Bei entsprechender Organisation kann sich ein *lernendes System* entwickeln. Über Notizen und das Forum lassen sich individuell oder kollektiv Erfahrungen nutzbar machen. Vorschläge und Erweiterungen können dann in den Visualisierungen i. S. von mehr Tiefenschärfe oder mehr Varianz verankert werden.

VI. Ausblick

Industrielle Rechtsdienstleistungen werden sich entwickeln. Präziser formuliert: es werden mehr industrielle Vor-Produkte entstehen, die dann individuell nachbearbeitet werden können. Sie unterstützen die Effizienz und Qualität anwaltlicher Arbeit. Sie ersetzen sie jedoch nicht. Es ist immer noch das anwaltliche Gehirn, das prüft und gestaltet. Nur die Werkzeuge – die „Tools“ – verbessern sich. Und natürlich gilt auch hier: *A fool with a tool remains a fool.*

Der Anwalt wird gerade nicht durch einen *Automaten* ersetzt. Vielmehr ermöglicht ihm ein präzises Werkzeug auf höherem Niveau zu arbeiten und weniger Fehler zu machen.

Darüber hinaus verbleiben genug komplizierte Bereiche und Situationen, in denen mangels Standardisierungsmöglichkeit ein solches Vorgehen nicht in Betracht kommt.

Es bleibt jedoch nicht bei der Unterstützung anwaltlicher Arbeit. In vielen anderen beruflichen Umgebungen können auch komplizierte Texte – als Entwürfe (!) – semi-automatisch erzeugt werden, die im weitesten Sinne *regelbasiert* sind: Von Arztberichten, über Arbeitszeugnisse, jede Form von Texten in Bürokratien/Verwaltungen, bis zu richterlichen Urteilen. Immer entlang von Regeln erstellte Dokumente. Bei einem großen deutschen Rechtsschutzversicherer ist zum Beispiel ein hier beschriebenes System im Einsatz, das

Schreiben an Kunden generiert – mit sehr individuellen, klaren Aussagen. Durch die Standardisierung sind die Schreiben kundenfreundlicher geworden, da viel Zeit auf die entsprechenden Formulierungen verwendet wurde.

Der Begriff industrielle Rechtsdienstleistungen mag provozieren. Beim Anwalt erhält der Mandant so jedoch eine Kombination von gedanklicher Handwerksarbeit und industrieller Produktion. Das hat Zukunft.